

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/999e0d2e-45ff-35d3-90cb-9262d6e5c5f4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV (TRD 402)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 402
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 1 TRD 402 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRD gilt für die Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV. Für die Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV gilt [TRD 401](#) - Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV. Bei Entnahme von Dampf aus Heißwassererzeugern gilt [TRD 401](#) zusätzlich. Für die Aufstellung gilt [TRD 403](#) - Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

